

# **52. Änderung Flächennutzungsplan**

# **Begründung**

---

Bereich Reitplatz Bruckhausen

---

Gemeinde Hünxe

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss und Änderungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Planungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>3</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>	
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>5</b>	
6.1	Eingriffsregelung	5	
6.2	Artenschutz	5	
6.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	6	
6.4	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	7	
<b>7</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>7</b>	
7.1	Erschließung	7	
7.2	Ver- und Entsorgung	7	
7.3	Immissionsschutz	8	
7.4	Altlasten, Kampfmittelvorkommen	8	
7.5	Denkmalschutz und Denkmalpflege	8	
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>9</b>	
8.1	Einleitung	9	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	16	
8.7	Zusätzliche Angaben	16	
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>17</b>	
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>18</b>	

## **1      Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Reitplatzes zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage Bruckhausen auf dem Flurstück 882, Flur 10 der Gemarkung Bruckhausen.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe für den o.g. Bereich hat den folgenden Inhalt:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“.

## **2      Planungsanlass und Planungsziel**

Der Reit- und Fahrverein Bruckhausen 1925 e.V. plant eine Neustrukturierung des Vereinsgeländes an der Sternstraße im Ortsteil Bruckhausen. Nach dem Abriss der bestehenden Reithalle im Jahr 2018 sollen auf den westlich angrenzenden Flächen ein Springplatz und ein Dressurplatz angelegt werden. Die Reitplätze sollen zu Trainingszwecken und für die Ausrichtung des jährlichen Reitturniers genutzt werden.

Die Flächen der ehemaligen Reithalle sollen zukünftig der Unterbringung einer Remise und eines Parkplatzes dienen.

Zurzeit stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe die westlichen Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes muss somit in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 35 BauGB zu schaffen.

## **3      Derzeitige Situation**

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich befindet sich ca. 400 m nördlich der Ortslage Bruckhausen im Süden des Hünxer Gemeindegebietes.

Die Flächen werden als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Im Westen befindet sich der Übergang zur freien Landschaft, die ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Östlich grenzt der Änderungsbereich an eine Splittersiedlung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen sowie die Flächen der ehemaligen Reithalle. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Sternweg (K16).

#### **4 Planungsrechtliche Vorgaben**

##### **• Landes- und Regionalplanung**

Im Regionalplan GEP99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit der überlagernden Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche wird grundsätzlich das Ziel formuliert, die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu erhalten. Jedoch beinhaltet das Ziel „Freizeit- und Erholungsanlagen auf geeignete Standorte lenken“, dass Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt und an bestimmte standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind, ihren Standort im Freiraum haben können, soweit dies vertraglich mit den festgelegten Freiraumfunktionen ist.

Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, zu erhalten und entwickeln. Die Nutzung als Reitplatz entspricht demnach der festgelegten Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“.

In Bezug auf die o.g. Festlegungen und Ziele trifft der derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr die gleichen Aussagen wie der GEP99.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ ist somit sowohl mit den Zielen des Regionalplanes GEP99 als auch mit denen des Regionalplanes Ruhr (Entwurf) vereinbar.

##### **• Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe stellt den Änderungsbereich sowie die umliegenden Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Unmittelbar östlich grenzt eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reithalle“ an den Änderungsbereich. Südöstlich wird ein „eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)“ dargestellt.

##### **• Bebauungsplan**

Für den Änderungsbereich liegt kein Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB. Südöstlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31, der ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt.

##### **• Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel – Raum Hünxe/Schermebeck. Der Land-

schaftsplan stellt für diesen Bereich das Entwicklungsziel „Anreicherung“ dar.

Entwicklungsraum A 6: Ackerflächen westlich Bruckhausen

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Der Siedlungsbereich ist durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden und Osten an das Landschaftsschutzgebiet „Bruckhauser/Bucholtwelmener Ebene“ (LSG-5306-0009).

#### • **NATURA 2000**

Das nächste FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt etwa 320 m östlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung (> 300 m) und des vorliegenden Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

## **5 Änderungspunkte**

### **Änderungspunkt 1: Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“**

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche - die in Teilen bereits für den Reitsport genutzt wird - zum Zwecke einer Reitsportanlage (Springplatz, Dressurplatz) erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“.

## **6 Natur und Landschaft**

### **6.1 Eingriffsregelung**

Durch die Planung wird mit Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung wird daher im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

### **6.2 Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich liegt etwa 400 m nordwestlich des Ortslage Bruckhausen und etwa 3 km südwestlich der Ortslage Hünxe. Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Südlich und westlich grenzt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an. Östlich besteht ein eingeschränktes Gewerbegebiet und nördlich Wohnnutzung.

Aufgrund seiner Lage sind im Änderungsbereich (planungsrelevante) Arten zu erwarten, die in intensiv landwirtschaftlichen Bereichen mit hoher Störungsintensität vorkommen können. Das landwirtschaftlich genutzte Grünland könnte Offenlandarten potenziell als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen. Auch Greifvögel könnten den Änderungsbereich als Nahrungsgäste frequentieren.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage und Größe des Änderungsbereiches, der Störungsintensität (intensive Landwirtschaft, angrenzende Wohnnutzung und Gewerbebetriebe) und des geplanten Vorhabens (Anlegung eines Reitplatzes) davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass eine Umsetzung des Planvorhabens auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würden und somit die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplanes begründen könnten.

### **6.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Der Änderungsbereich liegt in einem erschlossenen Siedlungsbe-

reich. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur geringfügig neue Flächen in Anspruch genommen. Die Fläche übernimmt weder klimarelevante Ausgleichsfunktionen, noch sind nennenswerte Strukturen vorhanden, die als Kohlenstoffsенke fungieren können. Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches und der angestrebten Nutzung nicht zu erwarten.

Durch die Änderungspunkte sind auf der vorliegenden Planungsebene keine erkennbaren Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz ersichtlich.

Insgesamt werden voraussichtlich keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

#### **6.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Neustrukturierung des Vereinsgeländes eines Reit- und Fahrvereines. Nach dem Abriss der bestehenden Reithalle im Jahr 2018 sollen auf den westlich angrenzenden Flächen ein Springplatz und ein Dressurplatz angelegt werden.

Hinsichtlich der bisherigen Nutzung, der entsprechenden Vorbelastung und der nur geringfügigen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bietet sich ein alternativer Standort nicht an. In Anbetracht der angestrebten Nutzung sind keine erheblichen Neuversiegelungen anzunehmen.

### **7 Sonstige Belange**

#### **7.1 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt durch den Anschluss an den östlich verlaufenden Sternweg.

#### **7.2 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches wird durch den Anschluss an die vorhandenen Netze sichergestellt.

Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Bucholtswelmen“ der Zone 3B. Hierfür gilt die Wasserschutzgebietsverordnung „Bucholtswelmen/Glückauf“ aus dem Jahre 1987.

### **7.3 Immissionsschutz**

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung\* wurde geprüft, welche Geräuschimmissionen beim Betrieb der Reitsportanlage einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrsaufkommens im Bereich der am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Insbesondere war hierbei das jährlich an Christi Himmelfahrt und dem darauffolgenden Wochenende stattfindende Reitturnier zu beurteilen.

Die für den üblichen Trainingsbetrieb durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die auf Grundlage der zusammengefassten Emissionsansätze für die nächstgelegenen Wohnnutzungen in dem maßgeblichen Beurteilungszeitraum ermittelten Beurteilungspegel die nach § 2 Absatz 2 der einschlägigen Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Für das alljährliche Reitturnier ergab sich an den maßgeblichen Immissionsorten eine Unterschreitung der nach § 5 Absatz 5 der 18. BImSchV für "seltene Ereignisse" geltenden Richtwerte um mindestens 2 dB(A).

Überschreitungen der zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungszeiten in der Wohnnachbarschaft nicht zu erwarten.

### **7.4 Altlasten, Kampfmittelvorkommen**

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

### **7.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Änderungsbereich gibt es bislang keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder vermutete Bodendenkmäler.

Es gelten die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Hünxe als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/776290) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

\* Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH:  
Schalltechnische Untersuchung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes in Zusammenhang mit der Anlage eines Reitplatzes am Sternweg in 46569 Hünxe-Bruckhausen.  
11.03.2020. Gronau

## 8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich.

Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

### 8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Reitplatzes (Springplatz und Dressurplatz) zu schaffen.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel – Raum Hünxe/ Schermbeck. Gemäß Festsetzungskarte liegen für die Fläche des Änderungsbereiches keine Ziele vor. Auf der Entwicklungskarte wird der Änderungsbereich unter der Kategorie „Anreicherung“ (Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen) geführt.

Der Änderungsbereich liegt etwa 40 m entfernt vom Landschaftsschutzgebiet „Bruckhauser / Bucholtwelmener Ebene“ (LSG-4306-0009).

Das nächste FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt etwa 320 m östlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung (> 300 m) und des vorliegenden Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Etwa deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet liegt das Naturschutzgebiet „Stollbach“ (WES-076) etwa 320 m entfernt vom Änderungsbereich.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt.</p>
<b>Boden/ Fläche und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

## 8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei

Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich liegt westlich eines eingeschränkten Gewerbegebietes. Nördlich besteht Wohnnutzung.</li> <li>- Die derzeitige Nutzung stellt sich als landwirtschaftliches Grünland dar.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der Änderung können baubedingte Auswirkungen auf die Wohngebäude und deren Bewohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären und zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Von der künftigen Nutzung als Reitplatz können unterschiedliche Immissionen ausgehen. Die für den üblichen Trainingsbetrieb durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die auf Grundlage der zusammengefassten Emissionsansätze für die nächstgelegenen Wohnnutzungen in dem maßgeblichen Beurteilungszeitraum ermittelten Beurteilungspegel die nach § 2 Absatz 2 der einschlägigen Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.</li> <li>- Für das alljährliche Reitturnier ergab sich an den maßgeblichen Immissionsorten eine Unterschreitung der nach § 5 Absatz 5 der 18. BImSchV für "seltene Ereignisse" geltenden Richtwerte um mindestens 2 dB(A).</li> <li>- Überschreitungen der zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungszeiten in der Wohnnachbarschaft nicht zu erwarten.</li> <li>- Sofern auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, wird mit dem Planvorhaben kein erheblicher betriebsbedingter Eingriff auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</li> </ul>

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die Nutzung als landwirtschaftliches Grünland geprägt.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum der auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Störungsintensität typischen Arten. In den östlich angrenzenden Bauten können an Gebäude gebundene Fledermausarten vorkommen.</li> <li>- Südlich und westlich angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.</li> <li>- Das nächste FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt etwa 320 m östlich des Änderungsbereiches.</li> <li>- Etwa deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet liegt das Naturschutzgebiet „Stollbach“ (WES-076) in einer Entfernung von ca. 320 m.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt etwa 40 m entfernt vom Landschaftsschutzgebiet „Bruckhauser / Bucholtwelmener Ebene“ (LSG-4306-0009).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wird sofern erforderlich im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung betrachtet. Nach derzeitigem Stand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte anzunehmen.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der umliegenden Nutzungsformen (Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft) nicht geeignet, betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuüben. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der im Änderungsbereich potenziell vorkommenden Tierarten verbunden.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des im Rahmen der Genehmigungsplanung zu ermittelnden Eingriffsausgleichs und der zu konkretisierenden Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen vorbereitet.</li> </ul>

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich einer Braunerde. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 40 und 60 Bodenwertpunkten.</li> <li>- Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt.</li> <li>- Gemäß Angaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt der Änderungsbereich außerhalb des unzerschnittenen, verkehrssarmen Raumes (UZVR).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich der künftigen Nutzung gestört.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung noch ggf. festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen / Freiräume gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes „Bucholtwelm/Glückauf Zone 3B“.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“. Gemäß des Fachinformationssystems des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) werden mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers als „gut“ bewertet.</li> <li>- In etwa 110 m östlicher Richtung verläuft jenseits des Sternweges der „Langenhorster Leitgraben“.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Bucholtwelm/Glückauf“ – keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Bucholtwelm/Glückauf“ – nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage Bruckhausen am Rande eines eingeschränkten Gewerbegebietes und ist geprägt durch die Einflüsse der intensiven Landwirtschaft.</li> <li>- Vorbelastungen bestehen ggf. durch gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Nutzung.</li> <li>- Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materiallieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der teilweise bereits bestehenden Nutzung als Reitplatz, sowie der fehlenden klimatisch relevanten Funktionen, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche durch seine Lage nordwestlich der Ortslage Bruckhausen am Rande eines eingeschränkten Gewerbegebietes geprägt.</li> <li>- Im Umfeld dominiert der landwirtschaftlich genutzte Freiraum.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen z.B. durch Baukräne anzunehmen. Diese sind aufgrund des vorübergehenden Charakters jedoch voraussichtlich nicht von erheblicher Bedeutung.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Änderung des FNP's wird eine bisher als landwirtschaftliches Grünland genutzte Fläche in Anspruch genommen.</li> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der geringen Größe des Vorhabens und des derzeitigen Bestandes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Eine detailliertere Betrachtung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung.</li> </ul>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbe- reich nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.</li> <li>- Insgesamt ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rech- nen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblich- keit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Arten- vielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasser- haushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unab- dingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beein- trächtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusam- menhänge zu erwarten.</li> </ul>

### 8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ihrer bisherigen Nutzung unterliegen. Daher besteht voraussichtlich kein positives Entwicklungspotenzial.

### 8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Aus- gleich nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen der Genehmi- gungsplanung und im Zuge der Eingriffsregelung zu treffen.

### 8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der derzeitigen Nutzung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Flächen durch den Reit- und Fahrverein Bruck-

hausen 1925 e.V. und der geringfügigen ökologischen Auswirkungen bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel gerecht werden und einen geringeren ökologischen Eingriff bewirken.

### **8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die Änderungspunkte lassen auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, das zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Hochwasserisiko.

### **8.7 Zusätzliche Angaben**

#### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes des Änderungsbereiches und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

#### **• Monitoring**

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

## **9 Zusammenfassung**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Reitplatzes zu schaffen.

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich liegt etwa 300 m nordwestlich des Ortslage Bruckhausen und etwa 3 km südwestlich der Ortslage Hünxe. Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Südlich und westlich grenzt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an. Östlich besteht ein eingeschränktes Gewerbegebiet und nördlich Wohnnutzung.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden Genehmigungsplanung nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der Genehmigungsplanung zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich zukünftig seiner bisherigen Nutzung unterliegen.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## **10 Literaturverzeichnis**

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter:  
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>  
Abgerufen: August 2019
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.
- Ministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter:  
<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start>  
Abgerufen: August 2019.
- Bezirksregierung Düsseldorf (November 1987): Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bucholtwelmen / Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW) (Wasserwerksbetreiber)-Wasserschutzgebietsverordnung Bucholtwelmen / Glückauf.
- Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes in Zusammenhang mit der Anlage eines Reitplatzes am Sternweg in 46569 Hünxe-Bruckhausen. 11.03.2020. Gronau

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe  
Coesfeld, 28.01.2021

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld